

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. Dezember 2009

2122. okay zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Mit Beschluss Nr. 1088/2008 erneuerte der Regierungsrat die Beitragsberechtigung des Vereins okay zürich für 2008 und 2009. Mit Eingabe vom 28. Mai 2009 ersucht der Verein um Erneuerung der Beitragsberechtigung und um Erhöhung des Betriebsbeitrags.

Gemäss § 2 des Jugendhilfegesetzes vom 19. Juni 1981 (LS 852.1) sind der Staat und die Gemeinden dazu verpflichtet, «die gesunde körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Jugend» zu fördern. Der kantonale Vollzug des Auftrags zur Jugendförderung und Jugendarbeit nimmt der Verein okay zürich im Auftrag des Amtes für Jugend und Berufsberatung wahr. Gemäss der Vereinbarung zwischen dem Amt für Jugend und Berufsberatung und dem Verein okay zürich vom 20. Juli 2006 ist okay zürich verantwortlich für die Unterstützung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendförderung und übernimmt damit einen unverzichtbaren Auftrag in Ergänzung zur Jugendhilfe und zum Kinderschutz.

Der parteipolitisch und konfessionell neutrale Verein okay zürich ist der Dachverband der offenen, kirchlichen und Verbandsjugendarbeit im Kanton Zürich. Seine Angebote richten sich vor allem an die rund 450 angeschlossenen Organisationen, zu denen auch politische Gemeinden zählen, und werden von diesen geschätzt und rege in Anspruch genommen. Für die künftige Zusammenarbeit hat das Amt für Jugend und Berufsberatung der Bildungsdirektion mit okay zürich eine neue Rahmenvereinbarung erarbeitet, die Leistungen in folgenden Bereichen umfasst:

- Koordination und Vernetzung der Jugendarbeit
- Vertretung der Kinder- und Jugendförderung im Auftrag der Bildungsdirektion bei Verwaltung, Politik und in der Öffentlichkeit
- Beschaffung, Verarbeitung und Verbreitung von Informationen
- Fachliche Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung
- Führung einer Anlaufstelle

Die im Gesuch vom 28. Mai 2009 beantragte Erhöhung des Staatsbeitrags begründet okay zürich im Wesentlichen damit, dass der Verein zur Leistungserbringung mehr personelle und finanzielle Mittel benötige. okay zürich hatte bereits im Antrag vom 30. August 2007 um einen jährlichen Beitrag von Fr. 500 000 nachgesucht. Weiter werden die in den letzten Jahren aufgelaufene Teuerung sowie der Umstand angeführt, dass ab 2010 voraussichtlich der Bundesbeitrag von Fr. 53 022 wegfällt.

Die finanzielle Situation des Vereins stellt sich wie folgt dar: Die Rechnung 2008 weist Aufwendungen von Fr. 908 850 aus und schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 49 889 ab. Im Ertrag ist der Staatsbeitrag von Fr. 420 000 enthalten. Für 2009 sind Ausgaben von Fr. 1 246 940 und ein Ertrag von Fr. 1 243 240 veranschlagt. Bei gleich bleibendem Staatsbeitrag und einem Bundesbeitrag von Fr. 53 000 ergibt sich ein Defizit von Fr. 3700.

Bei dieser Sachlage und angesichts der finanziellen Lage des Kantons fällt eine Erhöhung des Staatsbeitrages ausser Betracht. Falls der Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung wegfällt, ist der entsprechende Betrag durch Einsparungen bzw. andere Mehreinnahmen zu kompensieren.

Die Voraussetzungen zur Ausrichtung eines Staatsbeitrags gestützt auf § 28 des Jugendhilfegesetzes vom 19. Juni 1981 (LS 852.1) und von § 58 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (LS 852.11) sind weiterhin erfüllt. Die Beitragsberechtigung ist auf vier Jahre zu befristen. Es ist weiterhin ein jährlicher Beitrag von Fr. 420 000 auszurichten. Die erforderlichen Mittel sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2010–2013 eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins okay zürich wird per 1. Januar 2010 erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2014 unter dem Vorbehalt der Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Neuordnung der Jugend- und Familienhilfe. Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen von § 56 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz nicht mehr erfüllt sind.

III. Ein allfälliges Gesuch um Erneuerung ist bis zum 31. August 2014 einzureichen.

IV. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, dem Verein okay zürich 2010 bis 2014 eine jährliche Subvention von höchstens Fr. 420 000 zu lasten der Laufenden Rechnung der Leistungsgruppe Nr. 7501, Jugend und Familienhilfe, auszurichten.

V. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Budgetkredits durch den Kantonsrat.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen

Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an okaj zürich, Patrick Stark, Geschäftsleiter, Postfach 2037, 8026 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi